

**VEREINTE
NATIONEN**

Generalversammlung

Verteilung

ALLGEMEIN

A/RES/51/19

25. November 1996

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 32

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.16)]

51/19. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert alle Staaten auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/18 vom 27. November 1995 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995¹;

4. *verweist* auf die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone für Frieden und Zusammenarbeit 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte² verabschiedet wurden, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begriüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der Vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschuß über den Drogenhandel, dem Beschuß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschuß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begriüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³ und den Abschuß des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba⁴);

7. *begriüßt außerdem* die Bemühungen der Regierung Angolas um die Umsetzung des Protokolls von Lusaka⁵, bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die bei der vollen Umsetzung des Protokolls von Lusaka aufgetretenen Verzögerungen und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, unverzüglich die Aufgaben zu erfüllen, die in dem vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Benehmen mit den drei Beobachterstaaten formulierten "Schlichtungsdokument" aufgeführt werden und in der Resolution 1075 (1996) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 1996 enthalten sind;

¹A/51/458.

²A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁴Siehe A/50/426.

⁵S/1995/1441.

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas und der Wiederansiedlung der Vertriebenen behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, und betont, wie wichtig diese Hilfe zu diesem Zeitpunkt für die Konsolidierung der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte ist;

10. *begrißt* das Ergebnis des Gipfeltreffens des Neuner-Ausschusses der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft für Liberia, durch das die Gültigkeit des Übereinkommens von Abuja⁶ erneut bestätigt wurde und das unter anderem die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia bis zum 30. Mai 1997 vorsieht;

11. *würdigt und ermutigt* Nigeria in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Neuner-Ausschusses sowie alle Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, sich weiterhin konstruktiv um Frieden in Liberia zu bemühen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der neuen Vorsitzenden des Staatsrates der liberianischen nationalen Übergangsregierung zu unterstützen und der Überwachungsgruppe der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷ geschützt werden;

14. *begrißt* das Angebot Argentiniens, die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

15. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer

⁶S/1995/742.

⁷Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

17. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*58. Plenarsitzung
14. November 1996*